



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Geschlechtliche Selbstbestimmung im
Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“**

Dissertation vorgelegt von Alix Schulz

Erstgutachter: Prof. Dr. Marc-Philippe Weller

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Geschlechtliche Selbstbestimmung im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

A. Zielsetzung

Das Ziel der Arbeit war es, zu klären, wie das rechtliche Geschlecht eines Menschen aus Sicht des deutschen Rechts in grenzüberschreitenden Sachverhalten *de lege lata* bestimmt wird beziehungsweise *de lege ferenda* bestimmt werden sollte.

Dazu werden im Hauptteil der Arbeit insbesondere zwei Fallgruppen unterschieden: Erstens werden Sachverhalte untersucht, in denen die geschlechtliche Zuordnung einer Person außerhalb Deutschlands stattgefunden hat. Hier kommt sowohl eine verfahrensrechtliche Anerkennung als auch eine kollisionsrechtliche Beurteilung der im Ausland vorgenommenen Geschlechtszuordnung in Betracht. Zweitens ist der Frage nachzugehen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Staatsangehörige eine Eintragung oder spätere Änderung ihres rechtlichen Geschlechts in Deutschland erreichen können. Es versteht sich von selbst, dass beide Fallkonstellationen zahlreiche Folgefragen aufwerfen (etwa nach der Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Entscheidung, der maßgeblichen Kollisionsnorm zur Beurteilung des Geschlechts oder den Ergebnisvorgaben des Unionsrechts). Auch diesen Fragen ist im Rahmen dieser Arbeit nachzugehen.

Als notwendige Grundlage der Analyse der genannten Fallgruppen dienen jeweils Erkenntnisse der interdisziplinären Geschlechterforschung sowie die Untersuchung des übergeordneten grund- und menschenrechtlichen Rahmens zum Schutz der geschlechtlichen Identität. Eine der internationalprivatrechtlichen Untersuchung ebenfalls vorgelagerte Frage lautet zudem, welche Möglichkeiten bereits heute im deutschen Sachrecht existieren, das rechtliche Geschlecht selbstbestimmt festzulegen und welche Parallelen sich insofern zu den Rechtsordnungen anderer Mitgliedstaaten der EU ziehen lassen.

B. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung gliedert sich in fünf Teile. Der *erste Teil* widmet sich den interdisziplinären Grundlagen. Dazu werden zunächst zentrale Grundbegriffe definiert und Erkenntnisse der interdisziplinären Geschlechterforschung rezipiert. Dies ist bereits deshalb erforderlich, weil sich das Geschlecht eines Menschen keineswegs so eindeutig und eindimensional bestimmen lässt, wie häufig angenommen. Vielmehr lassen sich verschiedene, sich gegenseitig beeinflussende, Dimensionen von Geschlecht ausmachen; konkret werden im ersten Kapitel biologisch-medizinische, soziale und psychologische Aspekte vorgestellt (§ 1) Wie im zweiten Kapitel erörtert wird, kann es zwischen diesen Dimensionen auch zu Spannungen kommen (§ 2).

Der *zweite Teil* der Arbeit steckt anschließend den übergeordneten grund- und menschenrechtlichen Rahmen ab, wobei sowohl das Recht auf Achtung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität (§ 3) als auch das Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierung (§ 4) im Mehrebenensystem des nationalen Verfassungsrechts, Europarechts und des Völkerrechts untersucht werden.

Auf diese Grundlagen aufbauend geht der *dritte Teil* der Frage nach, welche Möglichkeiten geschlechtlicher Selbstbestimmung in den nationalen Rechtsordnungen der EU gegenwärtig bestehen. Im Mittelpunkt steht dabei das deutsche Sachrecht, das aktuell zwei verschiedene Wege vorsieht, das rechtliche Geschlecht einer Person im Einklang mit ihrer geschlechtlichen Identität zu ändern (§ 5). Anschließend wird in einem rechtsvergleichenden Überblick erörtert, welche Möglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten der EU existieren, selbstbestimmt über das rechtliche Geschlecht zu entscheiden und welche Mitgliedstaaten bereits die Option eines nicht-binären Geschlechtseintrages vorsehen (§ 6).

Der *vierte Teil* widmet sich sodann der Bestimmung des rechtlichen Geschlechts in grenzüberschreitenden Sachverhalten und bildet den Schwerpunkt der Arbeit. Zunächst wird analysiert, wie eine im Ausland vorgenommene Geschlechtszuordnung in Deutschland Wirksamkeit erlangen kann (§ 7). Hier kommen sowohl eine verfahrensrechtliche Anerkennung als auch eine kollisionsrechtliche Beurteilung der Geschlechtszugehörigkeit in Betracht. Im Anschluss wendet sich die Untersuchung der Frage zu, unter welchen Voraussetzungen ausländische Staatsangehörige eine Änderung ihres rechtlichen Geschlechts in Deutschland erreichen können (§ 8). In Unionssachverhalten stellt sich ferner die Frage, ob eine in einem Mitgliedstaat der EU vorgenommene Geschlechtszuordnung aufgrund der Vorgaben der europäischen Grundfreiheiten und Menschenrechte auch in allen anderen Mitgliedstaaten als wirksam zu erachten ist (§ 9).

Im *fünften Teil* wird die Perspektive schließlich um rechtspolitische Erwägungen erweitert. Konkret wird diskutiert, inwiefern sich die kollisionsrechtliche Beurteilung der Geschlechtszugehörigkeit künftig reformieren ließe. Dafür werden Reformbestrebungen auf europäischer Ebene (§ 10) und auf nationaler Ebene (§ 11) erörtert. Neben der Vorstellung bereits existierender Reformvorschläge, wird auch ein eigener Vorschlag für die Einführung einer Kollisionsnorm über die rechtliche Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterbreitet. Die Untersuchung schließt mit einer Schlussbetrachtung und einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit.

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Im deutschen Recht gibt es bislang keine ausdrückliche Norm, die regelt, wie das rechtliche Geschlecht eines Menschen zu bestimmen ist. Gleichwohl gebieten die Erkenntnisse der interdisziplinären Geschlechterforschung und die darauf aufbauenden grund- und menschenrechtlichen Vorgaben, im deutschen Recht ein mehrdimensionales Geschlechtsverständnis zugrunde zu legen.

2. Es ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn auch nicht geboten, zu Beginn des Lebens eine geschlechtliche Fremdzuordnung auf Grundlage der äußeren Geschlechtsmerkmale vorzunehmen. Allein danach darf das rechtliche Geschlecht eines Menschen jedoch nicht dauerhaft bestimmt werden, sondern die deutsche Rechtsordnung muss eine geschlechtliche Zuordnung im Einklang mit der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität unter zumutbaren Voraussetzungen ermöglichen.

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) beinhaltet ein Recht auf Achtung der selbstbestimmten geschlechtlichen Identität. Geschützt werden sowohl das Finden und Erkennen der geschlechtlichen Identität als auch die Freiheit, im Einklang mit der eigenen geschlechtlichen Identität zu leben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich eine Person in ihrer geschlechtlichen Identität als „weiblich“ oder „männlich“ oder jenseits dieser binären Geschlechtskategorien verortet.

4. Die geschlechtliche Selbstbestimmung eines Menschen wird außerdem durch Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG geschützt, welcher Diskriminierungen wegen des Geschlechts verbietet. Der Zweck der Regelung besteht darin, Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen. Der Begriff des „Geschlechts“ ist daher nicht mit dem Begriffspaar „Männer und Frauen“ in Art. 3 Abs. 2 GG gleichzusetzen, sondern erstreckt sich auch auf Menschen, die sich diesen geschlechtlichen Kategorien nicht zuordnen.

5. Das deutsche Recht unterscheidet gegenwärtig noch zwischen zwei verschiedenen Verfahren zur (begrenzten) Selbstbestimmung über das eigene rechtliche Geschlecht: Einerseits besteht die Möglichkeit, gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 TSG eine gerichtliche Änderung des rechtlichen Geschlechts zu erreichen. Andererseits haben Personen mit „Varianten der Ge-

schlechtsentwicklung“ die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag gem. § 45b PStG durch einfache Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern. Dieses gestufte Regelungskonzept aus TSG und PStG führt für Betroffene nicht nur zu einiger Rechtsunsicherheit, sondern ist auch in seiner unterschiedlichen Behandlung verschiedener Personengruppen anhand ihres Geschlechts verfassungsrechtlich bedenklich. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bundesregierung die Regelungen zur geschlechtlichen Zuordnung künftig in einem neuen „Selbstbestimmungsgesetz“ unter einen einheitlichen Regelungsrahmen fassen möchte. Dies entspricht auch einer vorsichtigen Tendenz innerhalb der EU, das rechtliche Geschlecht verstärkt von der Selbstauskunft eines Menschen abhängig zu machen.

6. Die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Entscheidung über das eigene rechtliche Geschlecht werden allerdings nach wie vor in zahlreichen Staaten der EU beschränkt. Auch eine nicht-binäre Eintragungsoption für das Geschlecht ist bislang nur in wenigen Mitgliedstaaten gestattet. Zudem sind in einzelnen Staaten gegenwärtig sogar drastische Rückschritte hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität zu beobachten. Diese Diversität nationaler Lösungswege kann gerade in Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Bezug zu Friktionen führen.

7. Ist in einem ausländischen Staat eine Entscheidung über das rechtliche Geschlecht eines Menschen ergangen, können die Wirkungen dieser Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Deutschland erstreckt werden. Mangels vorrangiger völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Regelungen richtet sich die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Geschlechtszugehörigkeit nach §§ 108, 109 FamFG.

8. Voraussetzung einer verfahrensrechtlichen Anerkennung ist, dass eine anerkennungsfähige Entscheidung i.S.d. § 108 FamFG vorliegt. Tauglicher Gegenstand einer Anerkennung sind dabei in erster Linie geschlechtsändernde Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte. Es können jedoch auch ausländische Behördenakte, welche die rechtliche Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen betreffen, verfahrensrechtlich anerkannt werden, wenn sie ihrer Wirkung nach einer deutschen Gerichtsentscheidung entsprechen. Demgegenüber stellt die reine Beurkundung des Geschlechts in einem ausländischen Personenstandsregister keine anerkennungsfähige Entscheidung i.S.d. § 108 FamFG dar. Ist im Ausland eine anerkennungsfähige Entscheidung ergangen, wird diese in Deutschland anerkannt, sofern nicht ausnahmsweise eines der in § 109 Abs. 1 Nr. 1-4 FamFG verankerten Anerkennungshindernisse vorliegt.

9. Für die Bewertung, ob ein Anerkennungshindernis i.S.d. § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG vorliegt, kommt es nach dem sogenannten „Spiegelbildprinzip“ darauf an, ob deutsche Gerichte bei einer entsprechenden Anwendung der deutschen Regelungen international zuständig gewesen wären. Hier ist § 105 FamFG i.V.m. § 2 Abs. 2 TSG maßgeblich, wonach es für die Anerkennung einer im Ausland ergangenen Entscheidung ausreicht, dass im Ursprungsstaat ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bestand.

10. Eine Versagung der Anerkennung wegen eines Verstoßes gegen den anerkennungsrechtlichen *ordre public* (§ 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG) bleibt auf solche Ausnahmefälle beschränkt, in denen das Ergebnis der Anerkennung im konkreten Fall untragbar erscheint. Dies ist insbesondere in solchen Fällen abzulehnen, in denen eine Person in ihrem Heimatstaat auf ihren Wunsch hin und im Einklang mit ihrer geschlechtlichen Identität ein Verfahren zur Änderung ihres rechtlichen Geschlechts durchlaufen hat.

11. Fehlt es an einer anerkennungsfähigen ausländischen Entscheidung, kann eine im Ausland vorgenommene Geschlechtszuordnung in Deutschland als wirksam erachtet werden, wenn sie den Vorgaben des nach den Regeln des deutschen IPR zur Anwendung berufenen Sachrechts entspricht. Allerdings existieren in der EU bislang keine vereinheitlichten kollisionsrechtlichen Regelungen, die das auf die Geschlechtszugehörigkeit anwendbare Recht (*Geschlechtsstatut*) bestimmen. Auch im autonomen IPR findet sich keine ausdrückliche Kollisionsnorm zur Bestimmung Geschlechtsstatuts.

12. Es besteht jedoch Einigkeit, dass das rechtliche Geschlecht einer Person im deutschen IPR grundsätzlich nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen ist, was überwiegend auf eine analoge Anwendung des Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB gestützt wird. Für eine analoge Anwendung des Art. 7 Abs. 1 S.1 EGBGB spricht, dass die geschlechtliche Identität eines Menschen einen konstituierenden Aspekt der Persönlichkeit darstellt und eine besondere Nähe zur Menschenwürde aufweist. Es ergeben sich somit Parallelen zur Rechtsfähigkeit, die sich ihrerseits durch einen starken Menschenwürdebezug auszeichnet.

13. Das Heimatrecht einer Person entscheidet nicht nur über die erstmalige geschlechtliche Zuordnung eines Menschen, sondern auch über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer späteren Änderung des rechtlichen Geschlechts. Dagegen beurteilt sich die Frage, welche Auswirkung eine Änderung des rechtlichen Geschlechts auf das rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis hat, nach dem anwendbaren Abstammungsrecht (*Abstammungsstatut*).

14. Eine nach dem Heimatrecht einer Person im Ausland vollzogene Änderung des rechtlichen Geschlechts wird grundsätzlich in Deutschland als wirksam erachtet, sofern nicht ausnahmsweise der *ordre public*-Vorbehalt des Art. 6 Abs. 1 EGBGB entgegensteht. Ein solcher Verstoß gegen den deutschen *ordre public* kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die Zuordnung zu einem Geschlecht im Ausland willkürlich und entgegen der geschlechtlichen Identität der betreffenden Person vorgenommen wurde.

15. Führt die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit zur Anwendbarkeit deutschen Sachrechts, hält eine im Ausland vorgenommene Geschlechtszuordnung einer kollisionsrechtlichen Wirksamkeitsprüfung nur stand, wenn sie den Vorgaben des deutschen Rechts gerecht wird. Dabei genügt die bloße Selbstauskunft über das Geschlecht, wie sie bereits verschiedene Mitgliedstaaten der EU vorsehen, gegenwärtig noch nicht, um den Anforderungen des deutschen Rechts zu genügen. Mit Inkrafttreten des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes werden die Friktionen im Verhältnis zu Staaten, die niedrigere Hürden für eine rechtliche Geschlechtsangleichung aufstellen, künftig jedoch nicht mehr auftreten.

16. Möchte eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit ihr rechtliches Geschlecht in Deutschland ändern, kommen sowohl eine gerichtliche Änderung der Geschlechtszugehörigkeit gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 TSG als auch eine Erklärung zur Geschlechtsangabe gem. § 45b Abs. 1 PStG in Betracht. Nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. a-c TSG sind neben deutschen Staatsangehörigen auch „Staatenlose oder heimatlose Ausländer“ mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sowie „Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge“ mit Wohnsitz in Deutschland befugt, einen Antrag auf Änderung ihrer rechtlichen Geschlechtszugehörigkeit zu stellen. Antragsbefugt sind gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG ferner ausländische Staatsangehörige, deren Heimatrecht keine dem TSG „vergleichbare Regelung“ kennt und die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen oder über eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis verfügen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten.

17. An einer „vergleichbaren Regelung“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG fehlt es nicht nur, wenn das ausländische Recht keine Möglichkeiten zur Änderung des rechtlichen Geschlechts vorsieht, sondern auch, wenn das Heimatrecht zwar grundsätzlich Änderungsmöglichkeiten bereithält, diese jedoch von Voraussetzungen abhängig macht, die aus Sicht des deutschen Rechts grund- und menschenrechtswidrig wären.

18. Der deutsche Gesetzgeber hat die grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zum Schutz der geschlechtlichen Identität durch Erweiterung des Kreises antragsbefugter Personen auf Ebene des Sachrechts umgesetzt. Die Regelungstechnik des § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG entspricht damit eher derjenigen öffentlich-rechtlicher Normtexte, die typischerweise keine Verweisung auf fremdes Recht vornehmen, sondern lediglich einseitig festlegen, wann das eigene Recht Anwendung finden soll. Sofern die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG verwirklichten menschenrechtlichen Vorgaben jedoch auch auf Ebene des Kollisionsrechts Beachtung finden sollen, überzeugt es, das rechtliche Geschlecht einer Person ausnahmsweise dem deutschen Recht

zu unterstellen, wenn das Heimatrecht einer Person keine Regelungen zur Änderung des rechtlichen Geschlechts vorsieht oder ein Änderungsverfahren von Voraussetzungen abhängig macht, die mit verfassungsrechtlichen Vorgaben unvereinbar wären. Ob man hierzu § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG als spezielle *ordre public*-Klausel heranzieht oder das Vehikel des allgemeinen *ordre public*-Vorbehaltes (Art. 6 EGBGB) nutzt, kann letztlich dahinstehen.

19. Neben dem TSG-Verfahren besteht für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit und „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ die Möglichkeit, ihren Geschlechtseintrag gem. § 45b PStG vor einem deutschen Standesamt ändern zu lassen. Wurde das Geschlecht einer Person bereits in einem deutschen Personenstandseintrag beurkundet, ist die betreffende Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, ihr rechtliches Geschlecht in Deutschland zu ändern. In diesem Fall kommt es auch nicht darauf an, ob das Heimatrecht eine dem PStG vergleichbare Regelung kennt.

20. Liegt hingegen kein deutscher Personenstandseintrag vor, ist die Regelung des § 45b Abs. 1 S. 2 PStG maßgeblich, die sich am Vorbild des § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG orientiert und nahezu identische Voraussetzungen aufstellt. Entscheidend ist hier ebenfalls, ob das Heimatrecht der betreffenden Person eine mit dem PStG „vergleichbare Regelung“ enthält. Der Begriff einer „vergleichbaren Regelung“ i.S.d. § 45b Abs. 1 S. 2 Nr. 4 PStG ist parallel zu dem im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 lit. d TSG zugrunde gelegten Begriffsverständnisses auszulegen.

21. Eine in Deutschland vorgenommene Änderung des rechtlichen Geschlechts kann für ausländische Staatsangehörige zu einer „hinkenden Geschlechtszuordnung“ führen, die im Alltag mit erheblichen Nachteilen einhergehen kann. Diese drohenden Nachteile rechtfertigen es jedoch nicht, ausländischen Staatsangehörigen von vornherein eine Berufung auf das deutsche Recht zu verwehren. Betroffene können vielmehr selbst entscheiden, ob es für sie wichtiger ist, zumindest in Deutschland in ihrer geschlechtlichen Identität auch rechtlich anerkannt zu werden oder ob sie angesichts möglicher Probleme im Heimatstaat auf die Anerkennung verzichten.

22. Der EuGH hat bislang noch nicht entschieden, ob es mit Art. 21 Abs. 1 AEUV vereinbar ist, wenn die Behörden eines Mitgliedstaats es unter Anwendung ihres nationalen Rechts ablehnen, das rechtliche Geschlecht einer Person so „anzuerkennen“, wie es in einem anderen Mitgliedstaat der EU bestimmt und eingetragen wurde. Da die geschlechtliche Identität jedoch den Kern der Persönlichkeit betrifft, verlangt das rechtliche Geschlecht, wie auch andere identitätsstiftende Statusverhältnisse, nach Kontinuität innerhalb der EU.

23. Es überzeugt, dass die Freizügigkeitsgarantie des Art. 21 Abs. 1 AEUV grundsätzlich eine Pflicht der EU-Mitgliedstaaten begründet, das rechtliche Geschlecht eines Menschen jedenfalls für die Ausübung der aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte anzuerkennen. Zwar kann die in einer Nichtanerkennung des rechtlichen Geschlechts liegende Freizügigkeitsbeschränkung im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven Erwägungen des Allgemeininteresses beruht und in einem angemessenen Verhältnis zu einem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht. Allerdings setzen die europäischen Grund- und Menschenrechte den Rechtfertigungsmöglichkeiten der EU-Mitgliedstaaten Grenzen. Hier ist insbesondere Art. 8 Abs. 1 EMRK zu nennen, der die Mitgliedstaaten (jedenfalls innerhalb eines binären Systems) dazu verpflichtet, Möglichkeiten zur Änderung des rechtlichen Geschlechts vorzusehen.

24. Art. 21 Abs. 1 AEUV enthält lediglich eine Ergebnisvorgabe. Es ist daher Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie den Vorgaben des Unionsrechts gerecht werden. Auch der deutsche Gesetzgeber kann Beeinträchtigungen der Personenfreizügigkeit daher auf unterschiedliche Weise verhindern. Neben kollisionsrechtlichen Lösungsmöglichkeiten, wie etwa einer Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt oder der Eröffnung von Rechtswahlmöglichkeiten, ließe sich hinkenden Geschlechtszuordnungen auch auf sachrechtlicher Ebene begegnen.

25. Eine Pflicht zur grenzüberschreitenden Anerkennung des rechtlichen Geschlechts einer Person lässt sich in Einzelfällen auch unmittelbar auf Art. 8 Abs. 1 EMRK stützen. Eine schematische Anerkennung des rechtlichen Geschlechts einer Person ist indes nicht geboten. Vielmehr ist jeweils im konkreten Fall zu prüfen, ob die Nichtanerkennung einer im Ausland vorgenommenen Geschlechtszuordnung gegen das Recht der betroffenen Person auf Achtung ihres Privatlebens i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK verstößt.

26. Eine Kollisionsrechtsvereinheitlichung auf europäischer Ebene erschiene *de lege ferenda* prädestiniert, um hinkende Geschlechtszuordnungen in der EU zu vermeiden. Allerdings ist die gem. Art. 81 Abs. 3 AEUV diesbezüglich erforderliche Einstimmigkeit im Rat angesichts der großen inhaltlichen Divergenz der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Familienrechts derzeit nicht zu erwarten.

27. Umso mehr stellt sich künftig daher die Frage nach einer Reform des autonomen deutschen IPR. *De lege ferenda* empfiehlt sich insofern die Einführung einer allseitigen Kollisionsnorm über die Geschlechtszugehörigkeit. Gegenüber einer sachrechtlichen Erweiterung des erklärungsberechtigten Personenkreises hätte die Einführung einer allseitigen Kollisionsnorm unter anderem den Vorteil, dass sie auch die Wirksamkeitsprüfung ausländischer Geschlechtszuordnungen ermöglicht.

28. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung einer künftigen Kollisionsnorm empfiehlt sich eine Abkehr von der Staatsangehörigkeitsanknüpfung und ein Übergang zur Aufenthaltsanknüpfung. Dafür spricht unter anderem, dass die geschlechtliche Identität einer Person gerade dort rechtlich anerkannt würde, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet und wo sich ein Auseinanderfallen von rechtlichem Geschlecht und individueller Geschlechtsidentität regelmäßig besonders nachteilig auswirkt.

29. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt sollte nicht schematisch erfolgen, sondern durch Rechtswahlmöglichkeiten ergänzt werden, um der verfassungsrechtlich geschützten geschlechtlichen Selbstbestimmung eines Menschen auch auf kollisionsrechtlicher Ebene Rechnung zu tragen. Zur Vermeidung hinkender Geschlechtszuordnungen bietet sich hier in erster Linie ein Wahlrecht zugunsten des Heimatrechts an. Daneben erscheint auch ein Wahlrecht zugunsten des registerführenden Staates sinnvoll.

30. Ein künftiger Art. 7a EGBGB-E könnte wie folgt formuliert werden: „(1) Die Geschlechtszugehörigkeit einer Person unterliegt dem Recht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. (2) Eine Person kann das auf ihre Geschlechtszugehörigkeit anwendbare Recht wählen. Wählbar sind 1. die Sachvorschriften des Staates, dem die Person zum Zeitpunkt der Rechtswahl angehört. 2. die Sachvorschriften des registerführenden Staates. (3) Erklärungen zur Wahl nach Absatz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.“

Die Arbeit wird im Mohr Siebeck Verlag erscheinen.